

# VKF Anerkennung Nr. 27703

Inhaber /-in Effertz Tore GmbH Am Gerstacker 190 41238 Mönchengladbach Germany Hersteller /-in Effertz Tore GmbH 41238 Mönchengladbach Germany

**Gruppe** 247 - Rauchschutzabschlüsse

Produkt RAUCHSCHUTZ-VORHANG FIBREFLAM ISO 3/6 RS

**Beschreibung** Rauchschutzvorhang aus Glasfasergewebe IGNISHIELD FT (D=0,6mm, RD=700g/m2) mit

einseitigen Taschen aus Glasfasergewebe IGNISHIELD SC (D=0.6mm, RD=600g/m2), gefü**ll**t mit Streifen aus PALUSOL (D=3,6-3,9mm), obenliegende Stahlwelle, seitlich mit

Führungsschienen

Anwendung S200

Bgepr=3000mm, Hgepr=2850mm

MBW/LBW

Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen MPA NRW, Dortmund: Prüfbericht '120004796-02' (03.08.2016), Schreiben '120004796-02'

(23.03.2018)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-3

Beurteilung Rauchdichtheit S200

Gültigkeitsdauer 31.12.2023 Ausstellungsdatum 13.09.2018 Ersetzt Dokument vom -

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27703
Inhaber /-in: Effertz Tore GmbH
Gültigkeitsdauer: 31.12.2023
Ausstelldatum: 13.09.2018

## **Direkter Anwendungsbereich**

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Rauchschutzabschlüssen ist in der EN 1634-3:2004, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich von Prüfergebnissen ist darauf beschränkt, die zulässigen Änderungen gegenüber dem Probekörper, der eine Rauchdichteprüfung erfolgreich durchlaufen hat, zu regeln. Diese Veränderungen dürfen durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber um eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Zustimmung ersuchen muss.

Die Ergebnisse der Rauchdichteprüfung gelten weiterhin für Bauarten mit von der geprüften Bauart abweichender Konstruktion unter den folgenden Bedingungen:

- Der Abschluss gehört der gleichen Bauart an, z. B. ein Türblatt aus solidem Holz in einer Holzzarge oder ein Metallfalttürblatt in einer Stahlzarge;
- die Öffnungsart ist gleich, z. B. ein Türblatt, das nur in eine Richtung öffnet, eine Pendeltür, eine Rolltür oder eine Falttür:
- die Steifigkeit der Tragkonstruktion und die Befestigungs- und Dichtungsart zwischen Türrahmen und Tragkonstruktion dürfen nicht geringer sein als die der geprüften Konstruktion (dies kann der Prüfrahmen bei einigen Prüfkammern sein).

Türen, die in flexiblen Konstruktionen geprüft werden, dürfen in feste Konstruktionen eingebaut werden, jedoch nicht umgekehrt.

#### KONSTRUKTION DER BAUART

#### **Allgemeines**

Dekorative Beschichtungen, wie beispielsweise Farbanstriche, dürfen geändert werden.

Die Breite der Spalte zwischen Bauteilen darf verändert werden, wobei sie jeweils nicht größer sein darf als die Breite in der geprüften Ausführung. Für den Fall, dass die Spalte kleiner sind, dürfen diese die Schließfähigkeit des Türflügels/der Türflügel/des Rollladens nicht verschlechtern.

Spalte an der Schwelle in Verbindung mit beweglichen Dichtungen dürfen innerhalb des vom Hersteller angegebenen Bereichs verändert werden.

#### **VERGLASUNG**

Keine Verglasung möglich.

### TÜRBESCHLÄGE UND ZUBEHÖRTEILE

Zubehör oder Türbeschläge und/oder ihre Befestigungstechnik dürfen nur nach Beurteilung des erweiterten Anwendungsbereichs geändert werden.

Die Anordnung des Zubehörs oder der Türbeschläge darf nicht geändert werden.

#### **DICHTUNGEN**

Da das Abdichtungssystem ein kritischer Teil der Prüfung ist, dürfen hier keine Veränderungen gegenüber dem geprüften System vorgenommen werden.